

bei der jetzigen, durch die vor so langer Zeit bestimmten, zum Theil äußerst niedrigen Gehaltsbeträge, und die seitdem, sonderlich aber in den letzteren Jahren daher, so ungemein hoch gestiegenen Preise aller unumgänglich nöthigen Bedürfnisse, verursachten höchst mißlichen Lage der bei ihren öffentlichen, dem Lande zum Besten dienenden Aemtern, in allzugeringen fixen Besoldungen stehenden Personen, solche mit Zulagen aus denjenigen Klassen, aus welchen sie ihre Besoldungen zu beziehen haben, zu begnadigen, als weshalb uns Höchstdero weise, liebevolle und gerechte Denkungsart, mit der freudigsten Zuversicht aufs gewisseste und lebhafteste erfüllt.

So lautete ursprünglich die Bitte der Stände. Darauf ist ihnen zu erkennen gegeben worden, daß man schon da, wo es dringend und nothwendig geschienen, inmittelst abgeholfen habe, auch ferner gemeint sei, Abhülfe zu leisten, daß jedoch sofort dem Antrage nicht könne völlig entsprochen werden. Man hat im Jahre 1806 diese Angelegenheit Seiten der Stände wieder zur Sprache gebracht und eine Summe von 180,000 Thlr. dazu zu verwilligen sich erboten, die Staatsregierung aber bedenklich gefunden, diese Summe anzunehmen, weil sie der Meinung gewesen, daß zunächst dringendere Bedürfnisse vorhanden, und die Steuerpflichtigen nicht mehr zu beschweren wären. So ist die Sache bis zum Jahre 1811 geblieben, wo der Regierung statt verlangter doppelter Fleischsteuer von den Ständen auf die nächsten sechs Jahre die Summe von 300,000 Thlrn. bewilligt worden. Hierbei sowohl, als auch später ist von keiner dauernden Bewilligung Seiten der Stände die Rede gewesen, die Regierung selbst hat auch das Verhältniß anders sich gar nicht gedacht, und deshalb bei Vertheilung der bewilligten Summen ausdrücklich erklärt, es würden die Gehaltszulagen bloß unter der Voraussetzung zugesichert, daß sie auch künftig von den Ständen unter den außerordentlichen Staatsbedürfnissen würden bewilligt werden; die Staatsregierung hat also die Leistung nicht auf sich und auf die fiscalischen Klassen genommen, sondern lediglich auf den ständischen Zulagefonds verwiesen. Wie man nun behaupten kann, es seien von den Ständen dauernde Gehaltszulagen bewilligt, von der Staatsregierung dauernde Zusicherungen gegeben worden, ist nicht begreiflich, und der Beweis dafür aus dem, was von dem Abg. Atenstädt gesagt worden, nicht zu entnehmen. Es haben nur die Stände die Staatsregierung gebeten, bei den im Jahre 1805 so hoch gestiegenen Preisen den Gehalten zuzulegen; sie haben gesagt, daß die Staatsdiener sich wegen dieser hochgestiegenen Preise in mißlicher Lage befunden; daraus kann man aber nicht ableiten, daß die damaligen Conferenzminister, welche wirklich höher besoldet waren, als die jetzigen Staatsminister, ebenfalls in mißlicher Lage sich befunden, und die Stände unter ihrer allgemeinen Bitte gerade diese Besoldungen gemeint hätten. Die Stände haben damals der Staatsregierung keine Vorschriften machen wollen, sie haben nur die Mittel bewilligt, und die Staatsregierung hat sie vertheilt, wie sie es für angemessen gefunden, und unter Vorbehalt weiterer künftiger ständischer Bewilligung.

Staatsminister v. Zeschau: Die Staatsregierung hat, wie auch das Decret besagt, einen Rechtsanspruch der Bethei-

ligten nicht anerkennen können, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde nicht, weil in dem Rescript von 1812, was so eben angezogen worden ist, der Vorbehalt gemacht worden, daß die Zahlung nur in der Voraussetzung, daß die Mittel dazu bewilligt und die bestimmten Quanta zu neuen außerordentlichen Staatsbedürfnissen jetzt und künftig vollständig aufgebracht würden, geleistet werden solle. Aus dem Rescript vom Jahre 1818, das erlassen wurde, als die Mittel nicht mehr zureichten, um die Zulagen zu zahlen, geht allerdings hervor, daß man die Absicht nicht aufgegeben, die fraglichen Gehalte fernerhin und zwar nachträglich zu bezahlen. Eine bestimmte Zusicherung ist aber auch in diesem Rescript von 1818 nicht enthalten; bei spätern Anstellungen, als die Zulagen bereits zur Hälfte unberichtigt blieben, nämlich bei denen im Jahr 1825, wurde wegen dieser Hälfte auf das Rescript von 1812 und hauptsächlich von 1818 Bezug genommen und die Zusicherung nur unter der darin ausgedrückten Voraussetzung wiederholt. Das sind die Gründe, weshalb die Staatsregierung einen Rechtsanspruch nicht anerkennen kann. Indes liegen allerdings, ich möchte sagen, mehr als Billigkeitsansprüche vor. Die Stände hatten im Jahre 1812 die erforderlichen Summen bewilligt und zwar auf den Grund der von ihnen ausgegangenen Anträge. Die Bewilligung erfolgte damals auf 6 Jahre, und zwar ausreichend, später aber unzureichend, weshalb ein Theil der den Staatsdienern zugedachten Zulagen in Wegfall kommen mußte. Aus den frühern ständischen Verhandlungen geht hervor, daß die damalige unzureichende Bewilligung hauptsächlich dadurch veranlaßt worden ist, weil die Stände behaupteten, es sei die Zahl der Diener, mithin die Last der Fleischsteuer-Besoldungskasse vermehrt und somit die Möglichkeit abgeschnitten worden, von den gewöhnlichen Erträgen die darauf gewiesenen Zahlungen zu leisten. Der sogenannte Zulage-Fonds wurde übrigens absondert gehalten, und der Fall, welchen der Abgeordnete v. Thielau berührt, konnte nicht eintreten. Hauptsächlich möchte aber für den Antrag der Betheiligten die zum Theil schon von dem Abgeordneten Atenstädt angezogene betreffende Beilage zu der Bewilligungsschrift am Landtage 1830 sprechen. Diese zeigt deutlich, daß sich die Stände lediglich aus dem Grunde nicht veranlaßt fanden die erforderlichen Mittel zu geben, weil sie damals darauf antrugen, es möge die Staatsregierung den erforderlichen Nachweis über die Finanzerträge gewähren. Sie sprachen darin aus, daß sie vollständig überzeugt wären, von dem eingetretnen Bedürfnis, und daß die fraglichen Zulagen bleibend zu gewähren sein möchten; indessen sei nach der Geschichte der sächsischen Landesverfassung und dem beobachteten Bewilligungswerke nur immer ein Zuschuß zu den Staatsbedürfnissen mit alleiniger Ausnahme der Bedürfnisse für die Staatsschulden aus ständischen Klassen bewilligt worden, und diese Einrichtung müsse auch hier beibehalten werden. Gegenwärtig ist die Sache aber durch die Vereinigung der Finanzkasse mit der Steuerkasse in eine andere Lage gekommen. Die Stände, welche über die Steuerkasse zu verfügen hatten, erklärten: wir sind damit einverstanden, daß die Zulagen bezahlt werden, wir erkennen die Nothwendigkeit und das Bedürfnis an, aber wir glau-